Satzung zur Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Nürnberg (Sondernutzungsgebührensatzung – SNutzGebS);
Änderung der Anlage 1 zur Sondernutzungsgebührensatzung

Entscheidungsvorlage

1. Änderung der Gebühren für Schaustellerbetriebe im Rahmen von Kirchweihen

Seit mehreren Jahren sind die Nebenkosten (insbesondere für Strom) für Schaustellerbetriebe auf Kirchweihen stark angestiegen. Die Stadt kann hierauf nur begrenzt Einfluss nehmen, möchte aber, dass die traditionellen Brauchtumsveranstaltungen weitergeführt werden können. Durch die gestiegenen Kosten wird es immer schwieriger, Schaustellerbetriebe zu gewinnen, so dass es bereits zur vollständigen Absage von Kirchweihen gekommen ist (z.B. St. Leonhard).

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, die Gebühren für Kirchweihgeschäfte, Kleinkinderfahrgeschäfte, Imbissstände sowie Zeltaufstellungen im Rahmen von Kirchweihen um 50 % zu reduzieren. Für die Ordnungsnummern A11, A12, A13 und A14 gelten dann statt der vom Stadtrat am 23.07.2025 beschlossenen Sondernutzungsgebühren ab 01.01.2026 die in Anlage 1 aufgeführten Beträge.

2. Neu aufgenommene Position im Gebührenverzeichnis

Ordn.Nr. A05 – Kinderweihnacht
Für die Kinderweihnacht wurde vor vielen Jahren ein Pauschalbetrag festgesetzt, der jeweils um den Prozentsatz der Gebührenanpassungen erhöht wird. Um eine höhere Transparenz zu gewährleisten, wird dieser Betrag nun in einer neuen Ordnungsnummer aufgenommen.

3. Finanzielle Auswirkungen

Durch die Halbierung der Kirchweihgebühren werden Mindereinnahmen in Höhe von rund 42.000 EUR prognostiziert. Die Verwaltung schlägt vor, die Mindereinnahmen zumindest teilweise dadurch zu kompensieren, dass künftig bei Veranstaltungen auch für Auf- und Abbautage eine Gebühr festgesetzt wird.

Bisher werden bei Veranstaltungen Sondernutzungsgebühren nur für die Veranstaltungstage erhoben. Tatsächlich wird die genehmigte Fläche jedoch bereits ab Beginn der Aufbauarbeiten und bis zum Ende der Abbauarbeiten in Anspruch genommen, sodass sie für andere Sondernutzungen nicht zur Verfügung steht. Gerade in der Innenstadt, wo größere Plätze sehr begehrt sind, könnte das die Veranstalter dazu bringen, die Auf- und Abbauzeiten zu beschleunigen, da bei einigen Veranstaltungen der Auf- und Abbau länger dauert als die eigentliche Veranstaltung. Eine Gebühr je Auf- bzw. Abbautag von 25 % der Gebühr für einen Veranstaltungstag erscheint angemessen. Damit könnten Mehreinnahmen von mindestens 37.000 EUR generiert werden.